

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 17

Ausgabetag:

25. Jahrgang

15.12.2017

Inhalt

Seite

1. Tagesordnung der 26. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln (IX. Wahlperiode) am Mittwoch, dem 20.12.2017, 16:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln 3
2. 10. Satzung vom 11. Dezember 2017 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 18. Dezember 2007 4
3. 13. Satzung vom 11. Dezember 2017 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005 6
4. 5. Satzung vom 11. Dezember 2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hamminkeln vom 15. Dezember 2011 8
5. 1. Satzung vom 11. Dezember 2017 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Hamminkeln vom 2. Dezember 2016 10
6. Bekanntmachung der Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Hamminkeln 12
7. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 11.12.2017 für den Bebauungsplan Nr. 14 I „Brüner Straße Teilbereich I“ im Ortsteil Hamminkeln 14

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

8. **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 11.12.2017 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Alter Sportplatz Brüner Straße“ im Ortsteil Hamminkeln** 16
9. **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 11.12.2017 für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Kerschenkamp“ im Ortsteil Hamminkeln** 18
10. **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 11.12.2017 für die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Raiffeisenstraße“ im Ortsteil Hamminkeln** 20
11. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 11.12.2017 für den Bebauungsplan Nr. 16 „Pollmannsweg“ im Ortsteil Brünen** 22
12. **Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hamminkeln – Friedhofsgebührensatzung vom 12.12.2017** 23

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die 26. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln (IX. Wahlperiode) findet statt am

Mittwoch, dem 20.12.2017, 16:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln

Tagesordnung

ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- a) Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin
- b) Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung
- d) Feststellung von Ausschließungsgründen

ÖFFENTLICHER TEIL

- 1. Fragestunde für Einwohner/innen
- 2. Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für 2018
- **Vorlagen-Nr.: 2017/0145.2** -
- 3. 13. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- **Vorlagen-Nr.: 2017/0149.1** -
- 4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2018
- **Vorlagen-Nr.: 2017/0166** -
- 5. Einbringung des Entwurfes des Gesamtabschlusses für das Jahr 2016
- **Vorlagen-Nr.: 2017/0167** -
- 6. Kommunalwahl 2020;
hier: Reduzierung der Zahl der Vertreter im Rat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)
- **Vorlagen-Nr.: 2017/0169** -
- 7. Mitteilungen und Anfragen

Hamminkeln, den 08.12.2017

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Romanski -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

10. Satzung vom 11. Dezember 2017 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 18. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV NRW S. 559), hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 7. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

I. § 12 Absatz 7 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

7. Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 2,66 €.

II. § 14 Absatz 5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

5. Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 jährlich 0,85 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 11. Dezember 2017

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

13. Satzung vom 11. Dezember 2017 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hamminkeln vom 16. Dezember 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW. 74) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 7. Dezember 2017 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebührensätze betragen
- | | |
|--|----------|
| a) Gebühr für ein 120 l Restabfallgefäß
(inklusive 48 kg Restabfall) | 144,78 € |
| b) Gebühr für ein 240 l Restabfallgefäß
(inklusive 96 kg Restabfall) | 177,90 € |
| c) Gebühr für ein 1.100 l Restabfallgefäß
(inklusive 444 kg Restabfall) | 418,02 € |
| d) Gewichtsgebühr für ein Kilogramm Restabfall | 0,69 € |

Gebühren für Wertstoffgefäße werden nicht festgesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 11. Dezember 2017

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

5. Satzung vom 11. Dezember 2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hamminkeln vom 15. Dezember 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 4

Veranstaltungen, Darbietungen, Vergnügungen in Clubs

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 5 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum bestimmten Räume, unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung. Entsprechendes gilt bei Veranstaltungen im Freien. Toiletten- und Garderobenräume zählen nicht zur Veranstaltungsfläche.
- (2) Die Steuer beträgt für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 5 je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 5,00 €.

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag bis 6.00 Uhr, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.
- (3) Abweichend von § 12 Abs. 1 sind der Stadt Hamminkeln bei regelmäßigen wiederkehrenden Veranstaltungen die Größe der Veranstaltungsfläche und die Anzahl der Veranstaltungstage monatlich bis zum 15. Tag des Folgemonats anzuzeigen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 11. Dezember 2017

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

1. Satzung vom 11. Dezember 2017 zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Hamminkeln vom 2. Dezember 2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 7. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 4 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

(4) Die jährliche Gebühr beträgt:

a) Wasser- und Bodenverband Obere Issel	
- für versiegelte Flächen	0,062898 €/m ²
- für übrige Flächen	0,000307 €/m ²
b) Wasser- und Bodenverband Raesfelder Isselverband	
- für versiegelte Flächen	0,084411 €/m ²
- für übrige Flächen	0,000245 €/m ²
c) Wasser- und Bodenverband Mittlere Issel	
- für versiegelte Flächen	0,030883 €/m ²
- für übrige Flächen	0,000245 €/m ²
d) Wasser- und Bodenverband Untere Issel Nord	
- für versiegelte Flächen	0,039231 €/m ²
- für übrige Flächen	0,000331 €/m ²
e) Wasser- und Bodenverband Untere Issel Süd	
- für versiegelte Flächen	0,049893 €/m ²
- für übrige Flächen	0,000303 €/m ²
f) Wasser- und Bodenverband Mengering-Rümping-Honselbach	
- für versiegelte Flächen	0,132368 €/m ²
- für übrige Flächen	0,000220 €/m ²

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 11. Dezember 2017

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

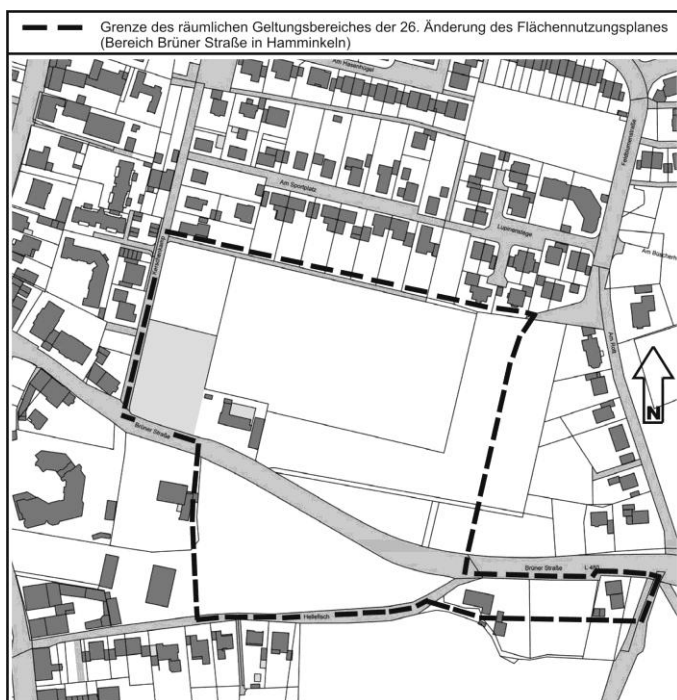
Bekanntmachung der Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Hamminkeln

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Mit Verfügung vom 02.11.2017 - Az.: 35.02.01.01-27Ham-026n-1478 – hat die Bezirksregierung Düsseldorf die vom Rat der Stadt Hamminkeln am 13.07.2017 beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Diese Flächennutzungsplanänderung beinhaltet im Wesentlichen, eine Grünfläche mit der Zweckbindung „Sportplatz“ in Wohnbaufläche umzuwandeln, die Änderung einer gemischten Baufläche in Verkehrsfläche und sowie die Sicherung der Obstbaumwiese südlich der Brüner Straße als Grünfläche einschließlich der damit verbundenen Änderung einer kleinteiligen Wohnbaufläche in Grünfläche. Im Weiteren werden auch Grundstücksflächen südlich der Brüner Straße von Grünfläche mit der Zweckbindung „Parkanlage“ in Wohnbaufläche umgewandelt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist nachfolgend abgebildet:



Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hamminkeln einschließlich der Begründung, des Umweltberichtes sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Fachdienste 61-1, Zimmer 203 bis 205 (Stadtplanung), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamminkeln geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis gemäß § 245 c BauGB:

Auf den § 245 c BauGB Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt wird hingewiesen.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Hamminkeln, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Erteilung der Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Bezirksregierung Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 11.12.2017

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

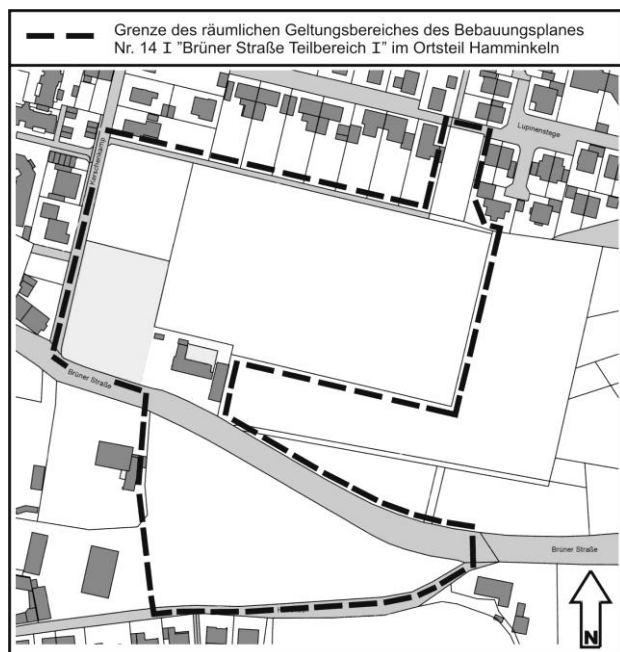
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 11.12.2017 für den Bebauungsplan Nr. 14 I „Brüner Straße Teilbereich I“ im Ortsteil Hamminkeln

Der Rat der Stadt Hamminkeln beschloss am 13.07.2017 den Bebauungsplan Nr. 14 I „Brüner Straße Teilbereich I“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung.

Das Verfahren wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Auf eine Umweltprüfung wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Dieser Bebauungsplan beinhaltet in erster Linie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbaunutzung zu schaffen. Teilbereiche werden als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Dieser Bebauungsplan überlagert einen kleinteiligen Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 10 „Halfmannsfeld II“, der in diesem Bereich eine öffentliche Grünfläche als Wallanlage festsetzt. Hierfür soll ebenfalls mit dem Bebauungsplan Nr. 14 I „Brüner Straße Teilbereich I“ die Voraussetzung für eine Wohnbebauung geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist nachfolgend abgebildet:



Der Landschaftsplan tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes für die Flächen zurück, für die eine bauliche Entwicklung vorgesehen war. Für den Bereich der öffentlichen Grünfläche im Süden des Geltungsbereiches behält der Landschaftsplan über den Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplanes hinaus seine Geltung.

Der Bebauungsplan Nr. 14 I „Brüner Straße Teilbereich I“ einschließlich der Begründung wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Fachdienste 61-1, Zimmer 203 bis 205 (Stadtplanung), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Hinweise gemäß § 44 Abs. 5 ; § 215 Abs. 2 und § 245 c BauGB:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamminkeln geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf den § 245 c BauGB Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52 EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt wird hingewiesen.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher nicht gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bebauungsplan Nr. 14 I „Brüner Straße Teilbereich I“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 14 I „Brüner Straße Teilbereich I“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hamminkeln, 11.12.2017

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

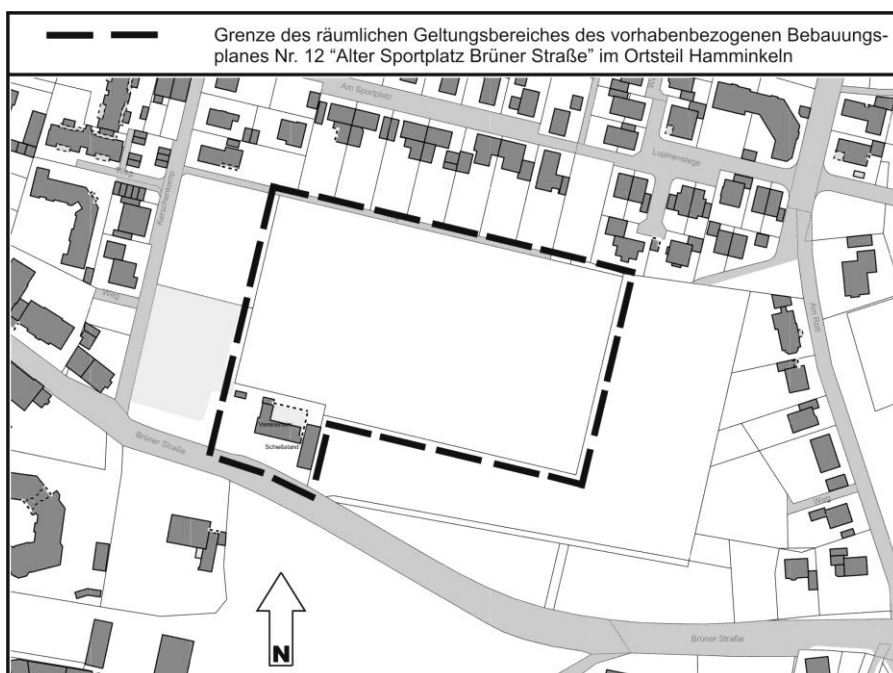
Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 11.12.2017 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Alter Sportplatz Brüner Straße“ im Ortsteil Hamminkeln

Der Rat der Stadt Hamminkeln beschloss am 06.09.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Alter Sportplatz Brüner Straße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung. Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Mit der Planung soll die planungsrechtliche Grundlage für die konkrete und verbindliche Umsetzung der geplanten Wohnbebauung auf dem ehemaligen Sportplatzgelände geschaffen werden.

Der Änderungsbereich ist nachfolgend abgebildet:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 „Alter Sportplatz Brüner Straße“ einschließlich der Begründung wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Fachdienste 61-1, Zimmer 203 bis 205 (Stadtplanung), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise gemäß § 44 Abs. 5 ; § 215 Abs. 2 und § 245 c BauGB:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

2. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamminkeln geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf den § 245 c BauGB Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52 EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt wird hingewiesen.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher nicht gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 „Alter Sportplatz Brüner Straße“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 „Alter Sportplatz Brüner Straße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hamminkeln, 11.12.2017

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

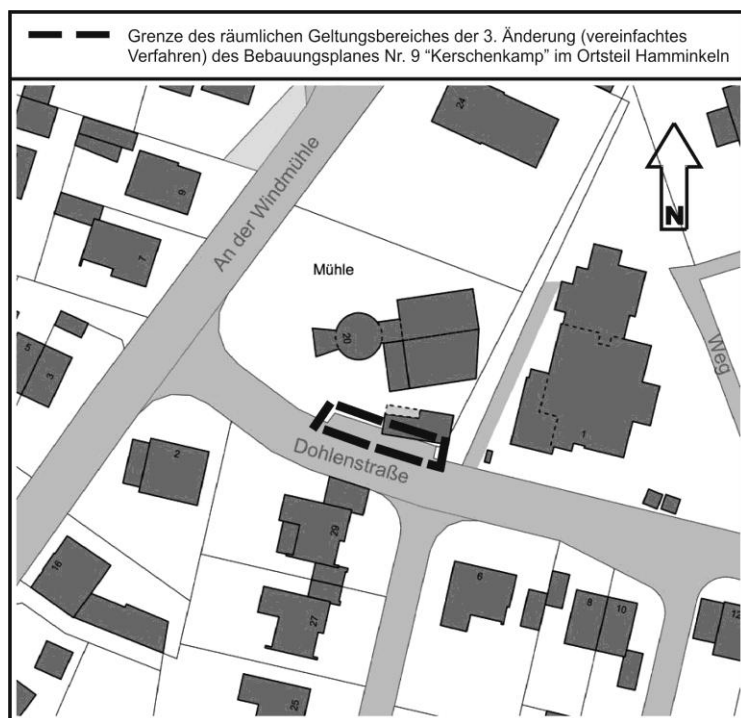
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 11.12.2017 für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Kerschenkamp“ im Ortsteil Hamminkeln

Der Rat der Stadt Hamminkeln beschloss am 07.12.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Kerschenkamp“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung.

Das Verfahren wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Auf eine Umweltprüfung wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Diese Bebauungsplanänderung hat die Zielsetzung, die Fläche im nachfolgend abgebildeten Änderungsbereich als Mischgebietsfläche auszuweisen.

Der Änderungsbereich ist nachfolgend abgebildet:



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Kerschenkamp“ einschließlich der Begründung wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Fachdienste 61-1, Zimmer 203 bis 205 (Stadtplanung), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise gemäß § 44 Abs. 5 ; § 215 Abs. 2 und § 245 c BauGB:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

2. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamminkeln geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf den § 245 c BauGB Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52 EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt wird hingewiesen.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher nicht gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Kerschenkamp“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Kerschenkamp“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hamminkeln, 11.12.2017

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

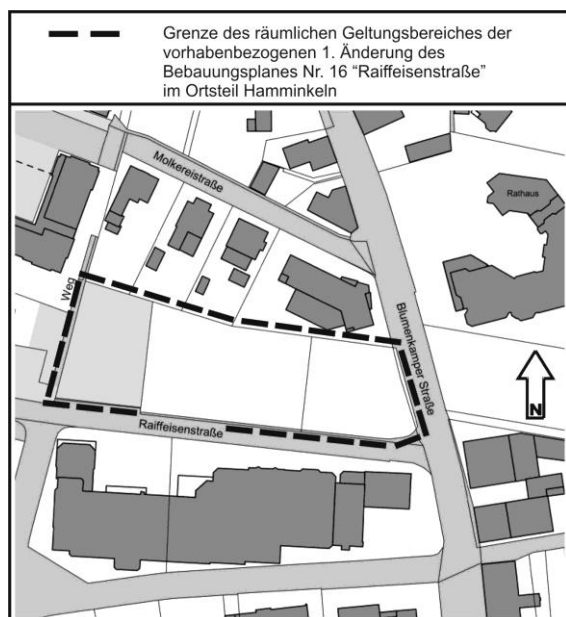
Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 11.12.2017 für die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Raiffeisenstraße“ im Ortsteil Hamminkeln

Der Rat der Stadt Hamminkeln beschloss am 07.12.2017 die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Raiffeisenstraße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, als Satzung. Das Verfahren wurde gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Zielsetzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur optimierten Entwicklung einer Einzelhandelsnutzung in exponierter innerörtlicher Lage unter Berücksichtigung der Ziele des aktuellen Einzelhandelskonzeptes sowie städtebaulicher und verkehrlicher Belange.

Der Änderungsbereich ist nachfolgend abgebildet:



Die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Raiffeisenstraße“ einschließlich der Begründung wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Brüner Straße 9, Fachdienste 61-1, Zimmer 203 bis 205 (Stadtplanung), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise gemäß § 44 Abs. 5 ; § 215 Abs. 2 und § 245 c BauGB:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

2. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamminkeln geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf den § 245 c BauGB Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52 EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt wird hingewiesen.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher nicht gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Raiffeisenstraße“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Raiffeisenstraße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hamminkeln, 11.12.2017

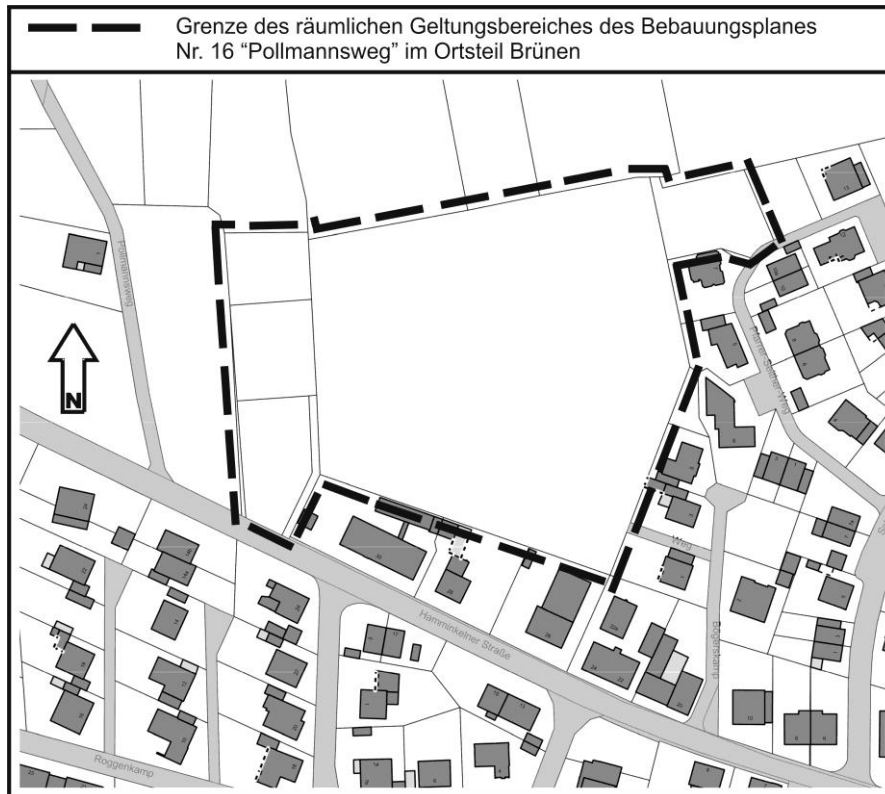
Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 11.12.2017 für den Bebauungsplan Nr. 16 „Pollmannsweg“ im Ortsteil Brünen

Der Rat der Stadt Hamminkeln hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Pollmannsweg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung für den nachfolgend abgebildeten Geltungsbereich beschlossen:



Dieser Bebauungsplan hat die Zielsetzung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Wohngebietes zu schaffen.

Der vorgenannte Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hamminkeln, 11.12.2017

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hamminkeln – Friedhofsgebührensatzung vom 12.12.2017

Aufgrund der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG – NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 07.12.2017 die nachstehende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hamminkeln - Friedhofsgebührensatzung - beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe nach dem Leistungsaufwand und Fremdleistungen zu bemessen ist.

§ 2

Benutzer und zahlungspflichtig ist grundsätzlich diejenige Person, die das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt bzw. deren Rechtsnachfolger. Darüber hinaus ist zahlungspflichtig, wer gebührenpflichtige Handlungen beantragt oder Einrichtungen und Dienstleistungen des Friedhofsträgers in Anspruch nimmt.

§ 3

Die Gebühren sind spätestens einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hamminkeln - Friedhofsgebührensatzung - vom 18.12.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2013, außer Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hamminkeln:

A) Erwerb des Nutzungsrechts bzw. eines Ruherechts

Nutzungszeit bzw. Ruhezeit für die Gräberarten 1.1, 1.3, 2.1, 3.1, 3.2, 4.1, 4.2 = 25 Jahre

Nutzungszeit für die Gräberarten 1.2, 2.2 = 15 Jahre

1. Wahlgrabstelle

1.1 für Kinder über fünf Jahre und Erwachsene	1.140,00 €
1.2 für Kinder bis fünf Jahre einschließlich Tot- und Fehlgeburten	589,00 €
1.3 für Urnengrab (bis zu vier Stellen)	667,00 €

2. Reihengrabstelle

2.1 für Kinder über fünf Jahre und Erwachsene	1.015,00 €
2.2 für Kinder bis fünf Jahre einschließlich Tot- und Fehlgeburten	508,00 €

3. Rasengrabstelle (mit Grabplatte) einschließlich Rasenpflege über die Nutzungszeit

3.1 für Kinder über fünf Jahre und Erwachsene	1.451,00 €
3.2 für Urnengrab (bis zu zwei Stellen)	750,00 €

4. Rasengrabstelle (anonym, ohne Grabplatte) einschließlich Rasenpflege über die Nutzungszeit

4.1 für Kinder über fünf Jahre und Erwachsene	1.417,00 €
4.2 für Urnengrab (eine Stelle)	637,00 €

B) Benutzung der Friedhofsgebäude

1.1 Leichenhallenbenutzung, erster Tag	144,00 €
1.2 Leichenhallenbenutzung, je Folgetag	88,00 €
2.1 Leichenhallenbenutzung nur für eine Trauerfeier	103,00 €
2.2 Leichenhallenbenutzung nach der Bestattung für seelsorgerische Betreuung	86,00 €
3.1 Aufbewahrung eines Toten, der nicht auf einem der Kommunalfriedhöfe in Hamminkeln beigesetzt wird, erster Tag	115,00 €
3.2 Aufbewahrung eines Toten, der nicht auf einem der Kommunalfriedhöfe in Hamminkeln beigesetzt wird, je Folgetag	76,00 €

C) Bestattungsgebühren (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes)

1.1 für eine Grabstelle für Kinder über fünf Jahre und Erwachsene	550,00 €
1.2 für eine Grabstelle für Kinder bis fünf Jahre einschließlich Tot- und Fehlgeburten	314,00 €
1.3 für eine Urnengrabstelle	266,00 €

D) Beisetzung auf dem Aschestreufeld (einschließlich Verstreuung, Bereitstellung und Unterhaltung der Anlage)

1.1 Verstreuung der Asche einer verstorbenen Person	260,00 €
---	----------

E) Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr

1.1 für eine Wahlgrabstelle gemäß A)1.1	43,00 €
1.2 für eine Wahlgrabstelle gemäß A)1.2	38,00 €
1.3 für eine Wahlgrabstelle gemäß A)1.3	25,00 €
1.4 für eine Rasengrabstelle gemäß A)3.1	57,00 €
1.5 für eine Rasengrabstelle gemäß A)3.2	29,00 €

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

F) Rückgabe des Nutzungsrechts

Bei Wahlgrabstellen und unter Beachtung des § 16 Absatz 9 der Friedhofssatzung erfolgt auf Antrag bei Rückgabe des Nutzungsrechts je vollem Verkürzungsjahr eine Erstattung von 50 % der für den Erwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühr.

G) Ausgrabung und Umbettung sowie Urnenumsetzung

1.1 Für das Ausgraben ohne Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof oder für eine Umbettung auf demselben Friedhof (ohne Kosten für einen etwa notwendigen neuen Sarg) wird nur ein Grundbetrag festgesetzt. Ergänzend zu diesem Grundbetrag werden die entstehenden Kosten im Wege einer Kostenerstattung erhoben.

Grundbetrag	336,00 €
1.2 Ausgraben bzw. Umsetzen einer Urne	398,00 €

H) Verwaltungsgebühr für die Genehmigung einer Grabeinfassung und/oder eines Grabmals

1.1 Genehmigung für das Erstellen einer Grabeinfassung und/oder Liegestein bzw. Grabplatte	39,00 €
1.2 Genehmigung für das Errichten eines stehenden Grabmals, mit oder ohne Grabeinfassung	165,00 €

I) Pflege von Grabstellen mit zurückgegebenem oder entzogenem Nutzungsrecht innerhalb der Ruhezeit

1.1 pro Jahr, pro Grabstelle	141,00 €
------------------------------	----------

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 12.12.2017

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Romanski -